

## Nichtamtlicher Teil.

### Zum Geschenktwurf

betreffend das

### Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst.

(Vgl. Börsenblatt 1900, Nr. 293, Beilage.)

**Ist das Ausführungsrecht von dramatischen Werken und von Werken der Tonkunst als Anhängsel zum Verlagschutz zu behandeln und an Ausländer zu vergeben?**

Eine Frage, dem hohen Reichstag zur Prüfung vorgelegt von Eduard Quaas in Berlin.

Neben dem Streben nach vollständigem Anschluß an konkrete Lebenserscheinungen sehen wir bei unserer modernen Bühnendichtkunst im Zuschnitt von Persönlichkeiten und Schaffen von pikanten Situationen Erfindungsgabe und szenisches Geschick reich entwickelt — Erscheinungen, die im Verein zuweilen ungeahnte Bühnenerfolge hervorrufen. »Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen!« Für die Menge genügen solche Schöpfungen zur Deckung ihres Bedarfs an Zerstreuung und Erheiterung! Zu den Geldsummen, die »Charleys Tante, das weiße Köpfl, Madame sans gêne«, die ominöse Dame von Maxim«, für die Bühnenunternehmer und Autoren in Bewegung gesetzt haben, steuerten Tausende und Abertausende ihren Obolus willig bei.

Wie aber steht gegenüber solchem Vermögens-Zusammenfluß der Buchverleger da? Leider sind dessen merkantile Erfolge — wir können das füglich behaupten — mit denen der vorgenannten Beteiligten in den meisten Fällen gar nicht zu vergleichen. Das Dichterwerk dieser Gattung »als Lesestück« hat für das Publikum keine oder nur geringe Anziehungskraft!

Wenn es also Tatsache ist, daß in vielen Fällen hochgehende Autoren-Interessen sich auf Gebieten entwickeln, die mit der Bucherscheinung gar nichts zu thun haben, oft sogar schon vom Manuskripte aus mit ihrem Betriebe einsehen, so möchte auch für die Gesetzgebung die Pflicht erwachsen, die Verbreitungswege für geistige Erzeugnisse in ihren möglichen Erträgnissen eingehender zu verfolgen und in der bevorstehenden Gesetzes-Novelle für das deutsche Urheberrecht, bei Zuteilung und Aufhebung von Rechten und Freiheiten gegenüber dem Auslande, die beiderseitigen Interessen schärfer abzuwägen.

Man denke sich aus der russischen Nation — bei deren musikalischer Eigenart es durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehört — eine zweite Cavalleria rusticana erstanden! In vorsichtiger Abwägung internationaler Vorteile ließe der Komponist seine Oper in St. Petersburg und Berlin oder Leipzig an einem Tage erscheinen. Wäre es wohl recht und billig, dem Ausländer — neben dem Schutze gegen Nachdruck, auch noch das ausschließliche Ausführungsrecht mit allem, was sich damit verknüpft — als einen mit dem Verlagsobjekte zusammenhängenden unwesentlichen Appendix zuzuerkennen?

An sich ist der ausländische Autor in Deutschland auch auf diesem Gebiete ja nicht rechtlos. Vermag er es selbst, seine Aufführungen gegen Nachahmung sicher zu stellen; findet er Theaterunternehmer, die sich, vielleicht der Priorität halber, zu Tantiemen vertragsmäßig verpflichten, so wird bei eintretender Klage jeder deutsche Gerichtshof ihm den verabredeten Gewinnanteil zusprechen. Nur kann der Richter zur Erreichung der Ausschließlichkeit ihm nicht eher behilflich sein, als das Mutterland des

Fremden nicht unseren deutschen Autoren in jenem Lande dieselbe Ausschließlichkeit, bezw. denselben Schutz zugesichert hat.

Diese ersichtlich doch leidlich korrekte Anschauung ist von unserem bisherigen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 auch aufrecht erhalten worden. Der § 61, Abschnitt 1. 2. desselben trifft die für Schriftwerke und Notendrucke in höchstem Grade zweckentsprechende Anordnung, daß alles in deutschem Verlage Erscheinende, welcher Nation und wessen Ursprung der Autor auch sein möge, gegen Nachdruck einen ungestörten Rechtsschutz genieße. Der Paragraph spricht den Schutz sachlich aus, um jeglicher Untersuchung über fremdländische Autorrechte aus dem Wege zu gehen. Die Nationalität des Autors kann schwankend sein, sich verändern; der Autor will aus seiner Anonymität oder Pseudonymität vielleicht nie heraustreten. Alle diese Zufälle und Nebendinge sollen die Kontinuität der Verlagswerte nicht beeinträchtigen. In solcher Anordnung befundete der Gesetzgeber eine lebensvolle Fühlung mit den Interessen des deutschen Verlags Handels. Mag das Interesse des ausländischen Autors auf dem Büchermarkte nebenher seine Rechnung finden: von einer Steigerung seiner Rechte über das litterarische Erwerbsgebiet hinaus erwähnt der § 61 nichts. Es wurde vor sechs Jahren bei der sensationellen Einführung von Ibsens Klein Eyolf (bei der Erstlings-Veröffentlichung einer Uebersetzung dieses Schauspiels in Berlin) zwar der Versuch gemacht, eine dem Ausländer für »bühnenmäßige Aufführungen zustehende ausschließliche Befugnis« aus obigem § 61 herauszudeuten; in kurzem erlahmte indes die Interpretationspraktik an der für ihre Zwecke doch zu schwachen Gesetzesunterlage, und das Mutterland des Dichters, Norwegen, machte durch seinen Beitritt zur Berner Konvention allem Streit ein Ende.

Der neue, unserem Deutschen Reichstage zur Beschlußnahme vorliegende Entwurf, bricht in seinem § 55 mit der vorgeschilderten, so heilsamen Tradition. In Verbindung mit § 11, Abschnitt 2 vergiebt er unser einzig zurückgebliebenes Äquivalent, die Ausschließlichkeit der Ausführungsrechte für dramatische, dramatisch-musikalische und rein musikalische Erzeugnisse — an denjenigen Fremden, der die Erstlingsercheinung seines Originals oder sogar nur dessen Uebersetzung (die dem Original gleichgeachtet wird) in deutschen Landen »verlagsmäßig« bewerkstelligt, als unwesentlichen Appendix zum Verlagschutz, — als Geschenk. Der Fremde erreicht somit auch ohne den Beitritt seines Staates zur Berner Konvention — alles, was letztere ihm hätte bieten können: durch Voranschickung seines Werkes in Gestalt einer Edition Peters oder Reclam (so hoch diese Unternehmungen übrigens in unserer Schätzung stehen!). Als Komponist wird er sich freudig der scharfen Wachsamkeit in Belastung von Konzerten mit Tantiemeforderungen anschließen (nach § 11 Abschn. 2 u. 3).

Somit würden wir durch den neuen § 55 einen recht bedenklichen Sprung ins ungewisse, »die Pflege von Autorinteressen jenseits der Grenzpfähle«, vollziehen. Wenn angesichts einer solchen Sachlage logische Bedenken unvermeidlich sind, so versucht man, sie durch Einreden verschiedener Art abzuschwächen. Man weist darauf hin, daß schon jetzt einige Bühnen in St. Petersburg und Amsterdam den Anstand beobachten, von aufgeführten deutschen Werken Tantiemen zu zahlen, daß zur Aufführung von Konzert- und dramatisch-musikalischen Bühnenstücken die Partituren ja auch jetzt schon vom Auslande durch Bureaux oder dafür eingesetzte Verleger erworben werden müssen! Eine gewisse Ach-